

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamenz**

### **(Friedhof Zschornau – Schiedel)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55 ) und der §§ 2,9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 5) und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl.S.545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 14.05.2003 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Benutzung des kommunalen Friedhofes Zschornau - Schiedel und dessen Einrichtung sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadt Kamenz sind nach dieser Satzung gebührenpflichtig.

Der Gebührenmaßstab richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung (Anlage).

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder nach dem Gesetz oder der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen
  - c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung der Nutzungsrechtes.
2. Die Verwaltungs- und die Grabnutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührensschuldner, die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07. 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Zschornau-Schiedel vom 04.11.1997 außer Kraft.

## Anlage

### **A. Benutzungsgebühren**

#### I. *Grabnutzungsgebühren*

##### **1. Reihengrabstätten** für Einzelgräber

1.1.	Sargbestattung	Kinder, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, Ruhezeit 10 Jahre	102,00 EUR
1.2.	Sargbestattung	Verstorbene bis Vollendung des 13. Lebensjahres, Ruhezeit 15 Jahre	153,00 EUR
1.3.	Sargbestattung	Verstorbene ab dem 14. Lebensjahr, Ruhezeit 24 Jahre	244,00 EUR
1.4.	Urnenbeisetzung	Ruhezeit 24 Jahre	244,00 EUR
1.5.	Nachbelegung mit 2. Urne		244,00 EUR
1.6.	Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	Gebühr für eine Grabstelle einschl. Vollpflege und Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Mindestruhezeit und Grabmal mit Namensbeschriftung	2.400,00 EUR

##### 2. Reihengrabstätten mit Vorbehaltsfläche Gebühr entsprechend Nr. 1.1.- 1.3.

#### II. *Bestattungs- und Beisetzungsgebühren*

1.	Graböffnung und -schließung	300,00 EUR
2.	Nutzung Trauerhalle einschl. Reinigung	40,00 EUR
3.	Nutzung Aufbahrungsraum	13,00 EUR
4.	Arbeitsmittel	13,00 EUR
5.	Kreuz tragen	3,00 EUR
6.	Kerzenbenutzung	3,00 EUR
7.	Läuten je 5,00 EUR	
8.	Handreichungen während der Trauerfeier	5,00 EUR
9.	Urnenbeisetzung mit Weg zum Grab	18,00 EUR

#### III. *Friedhofsunterhaltungsgebühr*

Vom Erstnutzungsberechtigten wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,50 EUR

vom Nutzungsberechtigten, der das Nutzungsrecht für die Grabstelle verlängert hat, wird eine jährlich Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 9,50 EUR

erhoben.

Die Grabbenutzungsgebühr für eine Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage enthält für die Dauer der Mindestruhezeit bereits die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Für diese Bestattungsart werden somit keine jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren fällig.

#### IV. Gebühren für Umbettungen

Sarg- und Urnenumbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistungen berechnet.

#### V. Einebnungen

Für Einebnungen von Grabstätten durch die Stadt Kamenz werden Gebühren nach Punkt B Nr. 9 dieser Gebührensatzung erhoben.

### **B Sonstige Verwaltungsgebühren**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Zuweisungsbescheid für eine Grabstätte  | 16,00 EUR |
| 2. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales   | 16,00 EUR |
| 3. Bescheid über die Genehmigung einer Nachbelegung  | 16,00 EUR |
| 4. Bescheid über die Verlängerung des Nutzungsrechts für Reihen- und Urnengrab   | 16,00 EUR |
| 5. Erlaubnisschein zur Einebnung einer Grabstätte  | 16,00 EUR |
| 6. Bescheid zur Herstellung der Verkehrssicherheit an Grabmalen (Androhung der Ersatzvornahme)   | 16,00 EUR |
| 7. Ausstellen einer Graburkunde  | 16,00 EUR |
| 8. Erstellen von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende für die Dauer von 3 Jahren  | 16,00 EUR |
| 9. Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet.<br>Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und den jeweils geltenden Stundensätzen. |           |